

erhalten ab Beginn dieser Freistellung bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Geburt des Kindes eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes. Voraussetzung ist, daß sich das Kind gemäß § 25 der Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe — Jugendhilfe Verordnung — (GBl. II Nr. 34 S. 215) in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe bei dieser Frau befindet. Die Freistellung und die Zahlung der Geldleistung erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Unterstützung wird an alleinstehende Werk-tätige im Anschluß an die nach § 42 Abs. 1 SVO* für die ersten 2 Tage der Freistellung gewährte Leistung gezahlt. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder für die im § 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II Nr. 38 S. 248) festgelegte Dauer von 4 bis 13 Wochen im Kalenderjahr.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Berechnung der Unterstützung, die in Höhe des erhöhten Krankengeldes gezahlt wird, erfolgt nach den §§ 23 bis 28 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Berechnung der Unterstützung, die in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, erfolgt für Arbeiter und Angestellte nach den §§ 36 bis 41 der SVO**. Das gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie freiberuflich und andere selbstständig Tätige, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Als alleinstehende werktätige Mütter gelten sozialpflichtversicherte ledige, verwitwete oder geschiedene Mütter.

(2) Den alleinstehenden werktätigen Müttern werden gleichgestellt sozialpflichtversicherte

* Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 533)

** Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 533) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 73 S. 522)

— alleinstehende Frauen, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben bzw. bei denen sich ein Kind in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) befindet,

*

— verheiratete Mütter für die Dauer der Einberufung des Ehemannes zum Grundwehrdienst.

(3) Als Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung gelten leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe (§ 25 der Jugendhilfeverordnung) bei der alleinstehenden werktätigen Frau befinden, wenn für sie kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 5

(1) Für die Feststellung der Höhe der monatlichen Unterstützung werden die Kinder berücksichtigt, die für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes maßgebend sind.

(2) Verändert sich während der Bezugszeit der Unterstützung die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe der monatlichen Unterstützung, erfolgt die Zahlung in neuer Höhe

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab dem Tag des Anspruchs auf Unterstützung,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

§ 6

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Unterstützung ist für alleinstehende werktätige Mütter, die vor Unterbrechung der Berufstätigkeit teilbesqjäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei alleinstehenden werktätigen Müttern, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 7

Erstreckt sich die Unterbrechung der Berufstätigkeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Unterstützung für die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Unterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 8

(1) Die Zahlung der Unterstützung ist bei der gleichen Stelle zu beantragen, die bei Arbeitsunfähigkeit der alleinstehenden werktätigen Mutter für die Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung zuständig ist.